



Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz

Politischer Bezirk Graz – Umgebung
8063 Eggersdorf bei Graz | Kirchplatz 4
Telefon: 03117 / 2221 | Telefax: 03117 / 3244
www.eggersdorf-graz.gv.at
gde@eggersdorf-graz.gv.at

Bearbeiter: Karl Ulrich, Tel.Nr.: 03117/2221-50
E-Mail karl.ulrich@eggersdorf-graz.gv.at

Eggersdorf bei Graz, am **21.11.2018**
GZ.: **24-153/9-2018-1**

Gegenstand: **BAUVERHANDLUNG**

Antragsteller/in: **Bernhard Lammer**
Grdstk.-Nr: **603/4** EZ.: **573** KG **63213 Eggersdorf**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom **20.11.2018** hat/haben Herr/Frau/die Firma

Bernhard Lammer,

wh. **Waldstraße 15, 8063 Eggersdorf bei Graz**

gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (BauG) LGBl.Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung,
um die **Erteilung der Baubewilligung** für die **Errichtung** eines/einer

Zubaus zum besteh. Wohnhauses

auf dem/den Grundstück/en

Nr.: **603/4,** EZ.: **573,** KG **63213 Eggersdorf,**

Grundstücks-Objekts-Adresse: **Waldstraße 15, 8063 Eggersdorf bei Graz**

angesucht.

Im Gegenstand findet am **Dienstag,** den **11.12.2018**
mit Beginn um **ca. 14:00** Uhr

eine **örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung** §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F. statt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: **Baugrundstück, Waldstraße 15**

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister Reinhard Pichler**

Im Anschluss an den Ortsaugenschein bzw. die Besichtigung vor Ort erfolgt die Protokollierung bzw.
die Verfassung der Niederschrift. an Ort und Stelle

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Einer Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und die Verhandlungsleiterin sowohl die

vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes und § 42 Abs 2a AVG AVG

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg cit erheben. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs. 3 des Stmk. Baugesetzes dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg cit zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar

- 1.) bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
- 2.) ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, **längstens** jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs 1 leg cit seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs 5 des Stmk. Baugesetzes Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist die Berufung zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag im Bauamt der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz während der Parteienverkehrszeiten (*Dienstag bis Freitag, 8-12 Uhr und Mittwoch, 14:00-19:00 Uhr*) bei der Behörde zur Einsicht aller Beteiligten aufgelegt.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung des Bauvorhabens beim Ortsaugenschein provisorisch abgesteckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz (Amtshaus) und zusätzlich durch Veröffentlichung auf den Homepage www.eggersdorf-graz.gv.at kundgemacht wird.

Ergeht an:

A. durch persönliche Verständigung:

Bauberechtigte/n	Bernhard Lammer, Waldstraße 15, 8063 Eggersdorf bei Graz
Grundeigentümer/in, Miteigentümer/in:	Herbert Lammer, Waldstraße 15, 8063 Eggersdorf bei Graz Marianne Lammer, Waldstraße 15, 8063 Eggersdorf bei Graz
Verfasser der Projektunterlagen u. Bauführer:	HS-Bau-System GmbH, Rötzbachsiedlung 6, 8111 Gratwein-Straßengel

die der Behörde gemäß § 22 Abs. 2 Ziffer 4 Stmk.BauG 1995 bekanntgewordenen Nachbarn:

Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz (öffentliches Gut – Straßen und Wege) Kirchplatz 4, 8063 Eggersdorf bei Graz

ferner an:

Bautechnischer Sachverständiger: BM Franz Schirnhofner, Obersaifen 210, 8225 Pöllau

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amts- und Infotafel:

Diese Kundmachung wird an der Amtstafel des Marktgemeindefamtes Eggersdorf bei Graz öffentlich angeschlagen.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter bzw. anderer Form:

Diese Kundmachung wird auf den Homepages der Marktgemeinde Eggersdorf www.eggersdorf-graz.gv.at veröffentlicht.

Der Bürgermeister:
Reinhard Pichler